



## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Benjamin Adjei, Barbara Fuchs, Tessa Ganserer, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer, Stephanie Schuhknecht** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Pflegende Kinder und Jugendliche entlasten VI – Haushaltshilfen für „Young Carer“-Familien erweitern**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für den Anspruch auf eine Haushaltshilfe nach § 38 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) einzusetzen.

Ziel ist es, auch Haushalten mit Kindern und Jugendlichen im Alter zwischen 12 und 16 Jahren den Anspruch auf eine Haushaltshilfe zu gewähren, wenn den Eltern die Weiterführung des Haushalts aufgrund von Krankheit nicht möglich ist.

#### **Begründung:**

„Young Carer“ – pflegende Kinder oder Jugendliche – sind Minderjährige, die kranken Familienmitgliedern helfen oder diese pflegen. Sie übernehmen regelmäßig Aufgaben von Erwachsenen: Haushaltsarbeit, Einkaufen, Organisation und Planung des Familienalltags, Versorgung von jüngeren Geschwistern, Gang zum Amt oder zur Behörde sowie pflegerische Tätigkeiten. Viele „Young Carer“ sind für die Betreuung von Angehörigen hauptverantwortlich. Dies ist dann der Fall, wenn die Familie nur aus einem Elternteil besteht, oder wenn weitere erwachsene Familienmitglieder beruflich eingespannt sind, um die finanzielle Versorgung sicherzustellen. Einem Bericht der Staatsregierung zufolge gibt es circa 35 400 „Young Carer“ zwischen 12 und 18 Jahren in Bayern (Drs. 18/4105).

Für Kinder bis zum Alter von 12 Jahren werden durch die Krankenkassen bereits die Kosten von Haushaltshilfen übernommen. Doch auch für Jugendliche über 12 Jahren sind die gleichzeitige Pflege des Angehörigen, Versorgung des Haushalts und der Besuch der Schule mehr als herausfordernd. Bereits existierende Angebote, wie der monatliche Entlastungsbetrag bei festgestellter Pflegebedürftigkeit, sind dafür nicht ausreichend, denn sie greifen nur bei festgestellter Pflegebedürftigkeit und decken nicht den individuellen Bedarf. Für den Fall einer kurzfristigen, akuten Erkrankung, bei der das Familienmitglied von einem Moment auf den nächsten erkrankt und möglicherweise stationär behandelt werden muss, werden die „Young Carer“ derzeit mit ihrem Bedarf an Unterstützung im Haushalt und Alltagsleben alleine gelassen, da sie keinen Anspruch auf Haushaltshilfe nach § 38 SGB VIII haben. Vor diesem Hintergrund wird die Staatsregierung aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine Änderung der gesetzlichen Voraussetzungen einzusetzen.